



Vereinigung
Katholischer Kindertagesheime

Vereinigung katholischer Kindertagesheime
Freyung 6/1/2/3
A-1010 Wien
Tel: +43 1 535 12 87
Mail: office@kkth.at

Vereinigung von Ordensschulen
Österreichs
1010 Wien, Freyung 6/1/2/3
ZVR: 121931128



Hort St. Marien - www.sanktmarien.at
1060 Wien, Liniengasse 21, hort@sanktmarien.at

2020/2021

Vertrag:

1. PERSÖNLICHE DATEN des Kindes

Familienname: _____

Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Eintrittsdatum: _____

Austrittsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Geschlecht: _____

Wohnadresse des Kindes (PLZ, Ort, Str., Hausnr.): _____

Muttersprache: _____

Religionszugehörigkeit: _____

Krankenkasse: _____

Versicherungsnr. des Kindes: _____

Hauptversicherter: _____

2. PERSÖNLICHE DATEN der Obsorgeberechtigten

MUTTER / Familienname: _____

Vornamen: _____

VSNR und Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Beruf: _____

Familienstand: _____

Wohnadresse (Str., Hausnr., PLZ, Ort): _____

Mailadresse: _____

Telefonnummer: _____

Adresse und Telefonnummer der Dienststelle: _____

VATER / Familienname: _____

Vornamen: _____

VSNR und Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Beruf: _____

Familienstand: _____

Wohnadresse (Str., Hausnr., PLZ, Ort): _____

Mailadresse: _____

Telefonnummer: _____

Adresse und Telefonnummer der Dienststelle: _____

3. ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT

Mit dem Ansuchen um Aufnahme des Kindes in ein katholisches Kindertagesheim sprechen die Erziehungsberechtigten den Wunsch aus, dass ihr Kind nach christlichen Grundsätzen (Leitbild des Schulvereins) erzogen wird. Das Kindertagesheim versteht sich als eine familienergänzende Bildungseinrichtung. Die erzieherisch fruchtbare Führung des Kindertagesheimes erfordert einen ständigen Kontakt und Informationsaustausch mit dem Elternhaus. Wir ersuchen die Sorgeberechtigten, an den vorgesehenen Elternabenden und Aktivitäten teilzunehmen.

Wir ersuchen Sie, uns Veränderungen im familiären Umfeld (z.B.: Hauptwohnsitz, Geburt eines Geschwisterkindes, Hochzeit, Krankheit, Scheidung, etc.) bekannt zu geben.

4. ÖFFNUNGSZEITEN DES KINDERTAGESHEIMES

Am ersten Schultag findet keine Hortbetreuung statt. Eine Frühbetreuung an Schultagen ist von 7.00 Uhr bis 7.45 Uhr möglich. Hierfür ist eine Anmeldung notwendig – diese Betreuung ist kostenpflichtig.

Am Zeugnistag ist der Hort bis 16.00 Uhr geöffnet. An allen Schultagen findet sofort nach Unterrichtschluss eine Betreuung statt. An allen schulfreien Tagen – ausgenommen Weihnachtsferien, Gründonnerstag und Karfreitag – findet ein Journaldienst in Sammelgruppen statt. Diese Tage sind kostenpflichtig, und eine extra Anmeldung ist bei Bedarf notwendig.

Das Kindertagesheim ist im Sommer von der 5. bis vorletzten Sommerferienwoche geschlossen.

Ich melde mein Kind an für:

- Mittagshort: bis 14.00 Uhr
- Mittagshort plus Lernstunde: bis 15.00 Uhr
- Ganztageshort: bis 17.30 Uhr

5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Bei Abschluss des Aufnahmevertrages ist eine Anmeldegebühr von € 40,- zu entrichten.

Das Besuchsgeld (pro Monat/10 Mal pro Jahr, September – Juni) ist bis zum 5. des Monats im Voraus mit dem Schulgeld zu bezahlen.

Der Materialbeitrag wird 2x im Schuljahr (November und Feber) mit dem Besuchsgeld eingehoben und beträgt 43,00 € (Mittagshort) bzw. 51,50 € (Ganztageshort).

| | |
|--|----------|
| Mittagshort – bis 14 Uhr (inkl. Mittagessen) | 169,60 € |
| Mittagshort plus Lernstunde – bis 15 Uhr (inkl. Mittagessen) | 226,70 € |
| Ganztageshort – bis 17.30 Uhr (inkl. Mittagessen u. Jause) | 263,90 € |

Werden Kinder später abgeholt, als es den vereinbarten Betreuungszeiten entspricht, wird die zusätzliche Betreuungszeit / Mittagessen extra verrechnet.

Bei Abholung nach 17.45 Uhr wird ein Betrag von € 16,- eingehoben.

Der Ferienhort im Juli und August 2021 (1.-4. Juliwoche sowie letzte Ferienwoche August) von 7.00 bis 17.30 Uhr inkl. Mittagessen ist kostenpflichtig:

Der Betrag für 1 Woche beträgt ca. € 140,- (die genauen Preise erhalten Sie zu Schulbeginn).

Wir weisen Sie auf die Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten hin. Für den Hortbesuch kann um einen Zuschuss bei der MA 10 angesucht werden.

6. KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN DES BETREUUNGSVERTRAGES

- Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch einen Obsorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.
- **Änderungen dieser Anmeldung** für den Hortbesuch sind zu folgenden Terminen möglich:
1.Oktober (Meldung bis 28.9.) – **1.Jänner** (Meldung bis 18.12.) und **1.April** (Meldung bis 16.3.).
Bitte die Änderung per mail (hort@sanktmarien.at) an die Hortleiterin Frau Rathkolb melden.
- Das Kindertagesheim kann aus wichtigen Gründen, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Interessen der anderen Kinder, den Vertrag mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären. In diesem Fall endet die Zahlungspflicht mit dem jeweiligen Monatsende.

7. MELDEPFLICHTEN

Bei Abwesenheit ist das Kind sofort im Kindertagesheim zu entschuldigen (Krankheit, Urlaub...).

Lausbefall, etc. sowie Infektionskrankheiten sind unverzüglich zu melden. Kinder mit übertragbaren Krankheiten werden während der Zeit der Ansteckungsgefahr vom Besuch des Kindertagesheimes ausgeschlossen.

Bei Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes ist die Pädagogin / der Pädagoge verpflichtet, Beratung in Anspruch zu nehmen (z.B. Entwicklungsverzögerung, Sprachauffälligkeiten, etc.). Das Kindertagesheim ist gemäß § 8 Abs. 3 des Wiener Kindergartengesetzes verpflichtet, bei Verdacht auf Gefährdung des Kindes Meldung beim zuständigen Jugendamt zu erstatten.

Änderungen von allen für den Betreuungsvertrag maßgeblichen Umständen, insbesondere hinsichtlich der elterlichen Rechte oder der Anschriften, Telefonnummern oder Kontaktpersonen, sind von den Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung des Kindertagesheimes schriftlich mitzuteilen.

Briefe bzw. per Post übermittelte Erklärungen an die zuletzt bekannt gegebene Meldeadresse gelten auch dann als rechtsgültig zugestellt, wenn sich diese geändert hat, die Änderung dem Kindertagesheim aber nicht nachweislich schriftlich bekannt gegeben wurde.

8. VERANTWORTLICHKEIT

Die Verantwortung des Kindertagesheimes beginnt erst bei persönlicher Übernahme des Kindes durch das Kindertagesheimpersonal, bzw. bei Eintreffen des Kindes im Hort.

Ein Hortkind darf außer von einem Obsorgeberechtigten nur von volljährigen Personen (vollendetes 18. Lebensjahr) abgeholt werden. Diese Personen müssen im Kindertagesheim von den Obsorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben werden und müssen sich auf Verlangen durch das Personal des Kindertagesheimes ausweisen. Personen unter 18 Jahren darf das Kind nur mit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Obsorgeberechtigten und dem Kindertagesheim übergeben werden.

Das Kindertagesheim behält sich vor, bei offensichtlicher Beeinträchtigung der abholenden Person dieses das Kind nicht mitzugeben.

Auch im Falle einer Übertragung der elterlichen Rechte und Pflichten auf eine nicht in diesem Vertrag genannte Person endet die Zahlungsverpflichtung des/der gefertigten Obsorgeberechtigten erst, wenn und sobald der Kindergartenerhalter dem Vertragseintritt des neuen Obsorgeberechtigten schriftlich zugestimmt hat.

Die Obsorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass im Falle von Lohn- und Preissteigerungen während des Arbeitsjahres der Beitrag den gestiegenen Kosten angepasst wird und verpflichten sich, den erhöhten Beitrag ab dem festgesetzten Datum zu bezahlen.

Das Kind bzw. die Obsorgeberechtigten sind mit der Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorgaben einverstanden. Die jeweils aktuelle Erklärung zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß DSGVO (Datenschutzerklärung) ist auf der Website des Erhalters unter www.ordensschulen.at/informationspflicht abrufbar.

Wir (ich) verpflichte(n) uns (mich) zur ungeteilten Hand durch eigene Unterschrift zur Einhaltung der genannten Bedingungen und nehme(n) zur Kenntnis, dass deren Nichterfüllung den Ausschluss des Kindes aus dem Kindertagesheim bewirken kann.

Uns (mir) ist bewusst, dass dieser Vertrag für das Arbeitsjahr von 07.09.2020 (1. Schultag) bis 31.08.2021 gültig ist.

Unterschrift der/des Obsorgeberechtigten

Unterschrift der LeiterIn i. V. d. Erhalters

Wien, am _____